

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Paderborn bei Einsätzen der Feuerwehr

vom 23.05.2017

unter Einarbeitung der

- 1. Änderungssatzung vom 27.05.2019, rückwirkend in Kraft ab dem 01.06.2017**
- 2. Änderungssatzung vom 15.12.2022, in Kraft ab dem 01.01.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, der Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 18.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Paderborn unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen oder Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für die Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Stadt Paderborn haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Erhebung von Umsatzsteuer gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 01.01.2023

Für die Tarifstellen

I. C. Prüfungen, Füllungen, Reinigungen diverser Geräte;

I. D. Sonstige Dienstleistungen

- A) Inbetriebnahme und Abnahme von Brandmeldeanlagen;
- B) Öffnung Feuerwehrschlüsseldepot, Prüfung Feuerwehr-Schlüsseldepot, Feuerwehrbedienfelder, Freischaltelemente Gebäudefunkanlagen;
- C) Tierrettungen und
- D) Chemieschutanzüge / Atemschutzmasken / Tauchermasken reinigen und desinfizieren, Preßluftatmer reinigen

I. E. Leistungen mit Pauschalentgelt (Personal- und Fahrzeugkosten)

I. F. Leistungen im Rahmen der Brandschutzunterweisung in Gewerbebetrieben

wird ab dem 01.01.2023 zu dem jeweiligen Kostenersatz dieses Tarifs die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Tarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Paderborn bei Einsätzen der Feuerwehr

I. Kostenersatz / Entgelte

Tarif in Euro

A. Personal nach Stundensätzen

(Abrechnung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung je angefangene 1/4 Stunde)

1. Hauptamtliche Kräfte (entspricht einem 1/4 Stundensatz von 9,54 Euro)	38,16 Euro
2. Ehrenamtliche Kräfte (entspricht einem 1/4 Stundensatz von 5,50 Euro)	22,00 Euro

B. Fahrzeuge

(Tarif beinhaltet die Kosten für Leistungen der Einsatzzentrale)

1. Lösch-, Tanklösch-, Tragkraftspritzen- und Kleineinsatzfahrzeuge

Tarif je Stunde 100,87 Euro
(entspricht einem 1/4 Stundensatz von 25,22 Euro)

2. Hubrettungsfahrzeuge/Rüst- und Gerätewagen/Wechselladerfahrzeuge/Abrollbehälter

Tarif je Stunde 228,56 Euro
(entspricht einem 1/4 Stundensatz von 57,14 Euro)

3. Einsatzleitwagen, Kommandowagen, Pkw, sonstige Feuerwehrfahrzeuge

Tarif je Stunde 63,95 Euro
(entspricht einem 1/4 Stundensatz von 15,99 Euro)

4. Mannschaftstransportwagen

Tarif je Stunde 72,61 Euro
(entspricht einem 1/4 Stundensatz von 18,15 Euro)

C. Prüfungen, Füllungen, Reinigungen diverser Geräte

- Preßluftatmer prüfen
- Atemluftflasche/Tauchflaschen füllen (je Liter)
- Atemschutzmaske/Tauchermaske prüfen
- 6-kg-Pulverlöscher warten
- 12-kg-Pulverlöscher warten
- Chemieschutanzüge prüfen
- Sprungpolster/Schere/Spreizer/Hebekissen/Rohrdichtkissen reparieren warten und prüfen
- Funkmeldeempfänger programmieren
- hydraulische Seilwinde prüfen

Die Personalkosten berechnen sich nach dem 1/4 Stundensatz für einen hauptamtlichen Feuerwehrbeamten (Tarifstelle I. A 1.) und dem tatsächlichen Zeitaufwand.

D. Sonstige Dienstleistungen

A) Inbetriebnahme und Abnahme von Brandmeldeanlagen

Die Personalkosten berechnen sich nach dem 1/4 Stundensatz für einen hauptamtlichen Feuerwehrbeamten (Tarifstelle I. A 1.) und dem tatsächlichen Zeitaufwand.

B) Öffnung Feuerwehrschlüsseldepot, Prüfung Feuerwehr-Schlüsseldepot, Feuerwehrbedienfelder, Freischaltelemente Gebäudefunkanlagen

C) Tierrettungen
1. Personalkosten

Die Personalkosten berechnen sich nach dem 1/4 Stundensatz für einen

		hauptamtlichen Feuerwehrbeamten (Tarifstelle I. A 1.) und dem tatsäch- lichen Zeitaufwand
2. Fahrzeugkosten		
Die Fahrzeugkosten berechnen sich nach tatsächlichem Zeitaufwand (entspricht einem 1/4 Stundensatz von 2,66 Euro)	10,66 Euro	
D) Chemieschutanzüge / Atemschutzmasken / Tauchermasken reinigen und desinfizieren, Preßluftatmer reinigen		
1. Personalkosten für einen hauptamtlichen Feuerwehrbeamten A9 m. D. (entspricht einem 1/4 Stundensatz von 10,90 Euro) Die Berechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand.	43,62 Euro	
2. Maschinenkosten pauschal je gereinigtem Chemieschutanzug	15,94 Euro	
E) Einsatz des Ölspurbeseitigungsfahrzeugs		
1. Personalkosten		Die Personalkosten berechnen sich nach dem 1/4 Stun- densatz für einen hauptamtlichen Feuerwehrbeamten (Tarifstelle I. A 1.) und dem tatsäch- lichen Zeitaufwand
2. Fahrzeugkosten		
Die Fahrzeugkosten berechnen sich nach tatsächlichem Zeitaufwand (entspricht einem 1/4 Stundensatz von 4,01 Euro)	16,04 Euro	
3. Entsorgungskosten der aufgenommenen Flüssigkeiten		
Die Entsorgung der im Rahmen des Einsatzes des Ölspurbeseitigungsfahrzeugs aufgenom- menen Flüssigkeiten ist in Höhe der tatsächlich angefallenen Entsorgungskosten als Kosten- ersatz zu erstatten.		
E. Leistungen mit Pauschalentgelt (Personal- und Fahrzeugkosten)		
Böswillige Alarmierung (durchschnittlicher Einsatz: 2 Löschfahrzeuge, 1 Hubrettungsfahrzeug, 1 Einsatzleitwagen, Besetzung 11 Feuerwehr- männer)	914,01 Euro	
Fehlerhaftes Auslösen von Brandmeldeanlagen (durchschnittlicher Einsatz: 2 Löschfahrzeuge, 1 Hubrettungsfahrzeug, 1 Einsatzleit- wagen, Besetzung 11 Feuerwehrmänner)	914,01 Euro	
F. Leistungen im Rahmen der Brandschutzunterweisung in Gewerbebetrieben		
1. Personalkosten für einen hauptamtlichen Feuerwehrbeamten	42,32 Euro	

(entspricht einem 1/4 Stundensatz von 10,58 Euro).

Die Berechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand.

II. Sachkosten

Verbrauchsmaterial (z. B. Sauerstoff, Dichtungen, Kleinmaterial, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Feuerlöscher) sowie ggfls. benötigte Ersatzteile und Geräte werden entsprechend § 3 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung nach dem jeweiligen Tagespreis berechnet und als Kostenersatz erhoben.

III. Notwendige Dienstleistungen Dritter

Der Kostenersatz für notwendige Dienstleistungen von Dritten wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

IV. Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG und § 41 SBauVO NRW

1. Feuerwehrmann (SB)	
Stundensatz	16,00 Euro
(entspricht einem 1/4 Stundensatz von 4,00 Euro)	

Die Berechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand.

2. Fahrzeug zum Transport der Bediensteten	
Tarif je Veranstaltung und eingesetztem Fahrzeug pauschal	Der Fahrzeugtarif ergibt sich aus I. B und wird pauschal für eine volle Stunde berechnet.

3. Verpflegungsgeld pro Feuerwehrmann (SB) für Brandsicherheitswachen mit einer Dauer von über 8 Stunden pauschal	10,00 Euro
---	------------

4. Verwaltungsgebühr	25,00 Euro
----------------------	------------

5. Eine Stornierung einer Brandsicherheitswache wird mit der doppelten Verwaltungsgebühr (IV. 4) berechnet.	50,00 Euro
---	------------